

8/SN-29/ME
M von J

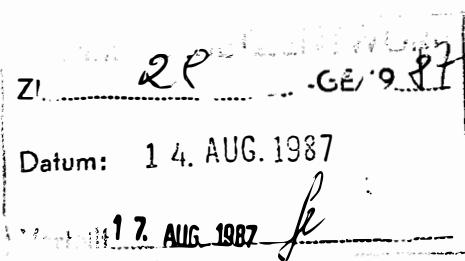
Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300022/24 - Ha

Linz, am 10. August 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden; Entwurf - Stellungnahme



Dr. Pintner

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pewm

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300022/24 - Ha

Linz, am 10. August 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 und das Devisengesetz geändert und Maßnahmen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Vereinbarungen zollrechtlichen Inhalts getroffen werden;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. Z-200/1-III/2/87 vom 9. Juni 1987

Zu GZ. Z-200/4-III/2/87 vom 30. Juni 1987

An das

Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - B
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu den mit den do. Noten vom 9. und 30. Juni 1987 versandten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129, wurde bereits mehrfach novelliert. Die beabsichtigte Novellierung, die weite Teile des Zollgesetzes umfaßt, sollte zum Anlaß genommen werden, das Zollgesetz neu zu erlassen oder zumindest eine Wieder-verlautbarung anzustreben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1a (§ 9 Abs. 4) und Art. VI Z. 6 Abs. 1 lit. a:
Bedenken bestehen unter dem Blickwinkel des Art. 1B B-VG gegen die zitierten Bestimmungen, da der Begriff "wenn ... auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entsteünde" beziehungsweise die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung nach Bedarf und

- 2 -

Zweckmäßigkeit betreffend "Inhalt und Form der in Z. 5 genannten Bescheinigungen sowie die Bestimmungen für deren Erteilung" nicht ausreichend bestimmt sein dürften.

Zu Art. I Z. 13b (§ 53 Abs. 5):

Der vorliegende Entwurf sieht in der genannten Bestimmung vor, daß Verordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 dadurch kundzumachen sind, daß sie bei den Finanzlandesdirektionen und Zollämtern zur "unentgeltlichen öffentlichen Einsicht" aufgelegt werden sollen. Dies erscheint nach h. Auffassung nicht in ausreichendem Maße dem Publizitätsprinzip Rechnung zu tragen. Darüberhinaus wird festgestellt, daß eine öffentliche Einsichtnahme grundsätzlich unentgeltlich ist, sodaß der Wortlaut "unentgeltlich" lediglich Anlaß zu falschen Umkehrschlüssen geben könnte. Die Einsichtnahme in die Verordnungen durch den Normadressaten wäre daher jedenfalls unentgeltlich.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

